
Nach mehrwöchiger Schließung der Kirchen hat die Landesregierung die Wiederaufnahme von Präsenzgottesdiensten in NRW gestattet. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich ihrerseits verpflichtet, die erforderlichen Auflagen verbindlich einzuhalten. Grundlage dazu sind die „**Eckpunkte einer verantwortlichen Gestaltung von Gottesdiensten in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**“. Zur Umsetzung und Einhaltung dieser Regeln auf Gemeindeebene beschließt das Presbyterium das folgende

SCHUTZKONZEPT

zur Wiederaufnahme von Präsenzgottesdiensten

Prämisse

Das Presbyterium ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit Gottesdienste nicht zu Infektionsherden werden.

Information

Die Wiederaufnahme von Präsenzgottesdiensten wird über Schaukästen, die Lokalzeitung und die Gemeinde-Homepage angekündigt.

Mitgeteilt werden für jede Predigtstätte:

- Zeiten und Orte der Gottesdienste
- Teilnahmebedingungen (s.u.)
- Zulassungsbegrenzung:
Es steht nur eine bestimmte Anzahl von Plätzen zur Verfügung
- Die Hinweise zum Gottesdienstbesuch beinhalten:
 - Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten
 - Eintrag in Teilnahmelisten
 - Sitzordnung
 - Hygieneregeln
 - Abstandsgebot
 - Singen / Liedzettel

Auch bei der Begrüßung an der Kirchentür werden die Besucherinnen und Besucher schriftlich und mündlich über die neuen Regelungen informiert.

Teilnahmebedingungen

- Erkrankte und gefährdete Besucherinnen und Besuchern werden ausdrücklich aufgefordert, auf ihre Teilnahme am Gottesdienst zu verzichten, um andere nicht zu gefährden. Ihnen kann empfohlen werden, auf mediale Gottesdienste (Internet, Radio, Fernsehen) oder auf Hausandachten auszuweichen.
- Es gelten die allgemeinen Hygieneregeln.
- Es gilt das Abstandsgebot. Körperkontakt und physische Nähe bleiben im Kirchraum untersagt. Ein Mindestabstand von 1,5-2 Meter zum Sitznachbarn ist einzuhalten.
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist erforderlich bei Betreten und Verlassen der Kirche.
- Das Gemeindesingen unterbleibt; ebenso sind Chorgesang, Posaunenchöre, Flötenkreise, Bands etc. zurzeit nicht zugelassen.

Teilnehmenden-Obergrenze

Die Zahl der Plätze pro Gottesdienst ist, abhängig von der jeweiligen Raumgröße, begrenzt. In der Ev. Kirche Ochtrup wird die Teilnehmendenzahl in der Kirche auf 43 Personen begrenzt, in der Dankeskirche Metelen auf 13 Personen.

Am Eingang werden Teilnahmelisten geführt, in die sich die Gottesdienstbesuchenden eintragen. Die Listen dienen ausschließlich dazu, mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können.

Gottesdienstformen

Ab dem 16. Mai 2020 werden Präsenz-Gottesdienste, die parallel auch per Telefon mitgefeiert werden können.

Hygiene

Die allgemeinen Hygieneregeln sind auch im Gottesdienst einzuhalten.

Im Eingangsbereich desinfizieren sich am Gottesdienst Mitwirkende sowie Besucherinnen und Besucher die Hände. Die Kirchengemeinde stellt dafür Desinfektionsmittel bereit.

Das Tragen von Mund-Nase-Masken ist für Gottesdienstbesucher erforderlich. Die Kirchengemeinde stellt solche Masken für diejenigen Gottesdienstbesucher bereit, die ohne Maske zum Gottesdienst kommen.

Die Waschbecken in den Toiletten werden zugänglich gemacht.

Türgriffe und Handläufe, Bänke und Stühle, Toiletten werden vor und nach jedem Gottesdienst desinfiziert.

Abstandswahrung

Vor der Kirchentür und im gesamten Kirchraum gilt das Abstandsgebot.

Der Sitz- und Stehabstand zwischen Personen in jede Richtung beträgt 1,5 bis 2m.

Das Betreten der Kirche wird geordnet organisiert.

Es gilt eine räumliche oder zeitliche Einbahnstraßenregelung.

In der Ev. Kirche Ochtrup erfolgt der Zugang durch das Gemeindehaus, der Ausgang durch die Kirchentür im Turm. In der Dankeskirche Metelen erfolgt der Eingang durch die Kirche und der Ausgang über das Gemeindehaus.

In der Ev. Kirche Ochtrup werden Sitzplätze durch Schilder an den Stühlen „versetzt“ markiert, in der Dankeskirche Metelen durch Sitzkissen mit entsprechendem Abstand zur Seite sowie nach vorn und nach hinten. Personen einer Hausgemeinschaft können nebeneinander sitzen. Dafür werden bestimmte Sitzplätze vorgehalten.

Die Anzahl der Sitzplätze überschreitet nicht die Zahl der Personenobergrenze.

Die Empore werden von Gottesdienstbesuchern nicht genutzt.

Gottesdienstablauf

Auf den Einsatz von **Gesangbüchern** wird verzichtet. Liedtexte zum Mitlesen werden auf Einweg-Zettel kopiert, auf den Sitzplätzen bereitgelegt und nach dem Gottesdienst entsorgt.

Von allen liturgischen Handlungen, die **Berührung** voraussetzen, wird im Gottesdienst Abstand genommen.

Der/die **LiturgIn** (LektorIn / PredigerIn / SprecherIn) trägt unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes keinen Mundschutz.

Auf **Singen** im Gottesdienst wird wegen der besonders hohen Infektionsrisiken verzichtet. Chöre und Orchester (Blasmusik- und Instrumentalgruppen) musizieren nicht.

Liedtexte können mitgesprochen werden.

Zum Einsatz kommen dürfen Solo-Instrumente wie Orgel und Klavier sowie der solistische Liedvortrag mit entsprechender Abstandswahrung.

Die **Feier des Abendmahls** wird einheitlich im gesamten Kirchenkreis wegen des damit verbundenen Infektionsrisikos und der Schwierigkeit, das Gemeinschaftsmahl würdig zu feiern, bis zum 31. August ausgesetzt. Schwierig, unter den Bedingungen ängstlicher Schutzdistanz Nähe und Zuwendung zu erleben.

Die **Kollekte** wird nur am Ausgang einsammelt und mit Einmal-Handschuhen gezählt. Sie kann für die vorgesehenen Zwecke gesplittet werden.

Die **Toilettenanlage** ist zugänglich. Durch die Einbahnstraßenregelung des Gemeindehauses.

Gewährleistung der Einhaltung

Die vom Presbyterium dafür zu benennenden Personen überwachen die **Einhaltung** der Regeln.¹ Zuständig ist der jeweils diensthabende Presbyter/-in.

Bei Nichtbeachtung der von der Kirchengemeinde erlassenen Vorschriften durch Gottesdienstteilnehmer sind sie [in Absprache mit dem/der Vorsitzenden des Presbyteriums] befugt, zum Schutz der anderen Gottesdienstgäste vom **Hausrecht** Gebrauch zu machen.

Verfahren und Inkraftsetzung

Beginn: Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab sofort.

¹ Konkrete Personen sind einmal grundsätzlich oder vor jedem Gottesdienst zu benennen, es müssen nicht Mitglieder des Presbyteriums sein.

Presbyteriumsbeschluss: Es wurde vom Presbyterium am 07.05.2020 beschlossen.

Genehmigung: Es bedarf für sein Inkrafttreten mindestens 48 Stunden vor Beginn des ersten geplanten Gottesdienstes des **Sichtvermerks des Superintendenten**. Er ist für die Einhaltung der EKD-Rahmenvereinbarung im Bereich des Kirchenkreises verantwortlich.

Veröffentlichung: Das geltende Schutzkonzept wird umgehend nach Inkrafttreten den **örtlichen Behörden** zur Kenntnis zugeleitet.

Ochtrup 08.05.2020

.....

Ort, Datum

Jurke Philipps

Der/Die Vorsitzende des Presbyteriums

.....

Steinfurt, den

.....

gesehen: Der Superintendent